



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2005

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

für ein Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UK-Gesetz)

A. Problem

Die wirtschaftliche Situation des Universitätsklinikums Gießen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Es wird aufgrund der Auswirkungen der Gesundheitsreform (Fallpauschalensystem-DRG) mit einem weiteren Anstieg der Jahresfehlbeträge gerechnet, für die das Land als Gewährträger haftet. Auch das bisher "schwarze Zahlen" schreibende Universitätsklinikum Marburg wird davon betroffen werden. Als Ursache wurden von dem Gießener Klinikumsvorstand die veraltete Bausubstanz und ein erheblicher Investitionsstau angeführt, der weder aus Landesmitteln noch aus Mitteln des Bundes (HBFVG) in absehbarer Zeit finanziert werden kann.

B. Lösung

Mit dem erfolgreich eingeleiteten Prozess der Strukturentwicklung der hessischen Hochschulmedizin konnte ein mit den Beteiligten einvernehmliches Gesamtkonzept für alle drei Klinikstandorte in Frankfurt, Gießen und Marburg erarbeitet werden, dessen konsequente Umsetzung die wissenschaftliche Exzellenz in der klinischen Medizin und die Leistungsfähigkeit in der Krankenversorgung stärken wird. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Konzepts ist die Bildung einer wirtschaftlichen Einheit und organisatorischen Zusammenführung der nur ca. 30 km entfernt liegenden Universitätskliniken Gießen und Marburg zu einer der größten deutschen Universitätskliniken. Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider Klinikstandorte auf Dauer zu sichern, müssen die notwendigen Investitionen am Standort Gießen, aber auch am Standort Marburg getätigt werden. Deshalb soll in einem weiteren Schritt das Universitätsklinikum Mittelhessen in die Trägerschaft eines privaten Krankenhausbetreibers überführt werden, wobei folgende Rahmenbedingungen vertraglich abzusichern sein werden:

1. keine betriebsbedingten Kündigungen bis zum Jahr 2010,
2. Sicherung der beiden mittelhessischen Klinikstandorte für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen und die medizinische Forschung und Lehre in Gießen und Marburg,
3. Verpflichtung des Betreibers zu Investitionen an beiden Standorten in Gießen und Marburg, die die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Einrichtungen sicherstellen.

C. Befristung

Das Vorschaltgesetz ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

D. Alternativen

Keine, da die Existenzsicherung der hessischen Hochschulmedizin von der Strukturentwicklung und Finanzierung des Investitionsbedarfs abhängig ist.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Im laufenden Haushaltsjahr:
Keine.
2. Im künftigen Haushaltsjahr:
Der Gesetzentwurf und die anschließende Privatisierung tragen zur Entlastung des Landeshaushalts bei.
3. Kostenaufwand für zusätzliche Personalstellen:
Keine.
4. Zu erwartende Personalkosteneinsparungen:
Wegen des Ausschlusses betriebsbedingter Kündigungen bis Ende 2010 sind Personalkosteneinsparungen nur im Rahmen der Personalfluktuatation zu erwarten.
5. Verwaltungsmäßige Abwicklung und entstehender Verwaltungsaufwand, wenn neue Stellen oder zusätzliche Haushaltsmittel nicht gefordert werden:
Die verwaltungsmäßige Abwicklung und der entstehende Verwaltungsaufwand werden von den Universitätskliniken getragen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in verstärktem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Errichtung des Universitätsklinikums
Gießen und Marburg (UK-Gesetz)**

Vom

§ 1

Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg

(1) Das Klinikum der Justus-Liebig-Universität mit Sitz in Gießen (Universitätsklinikum Gießen) und das Klinikum der Philipps-Universität mit Sitz in Marburg (Universitätsklinikum Marburg) werden zusammengelegt und als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Standorten und Sitz in Gießen und Marburg errichtet.

(2) Die Anstalt führt den Namen "Universitätsklinikum Gießen und Marburg". Sie führt ein eigenes Siegel und gibt sich eine Satzung.

(3) Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Universitätskliniken Gießen und Marburg gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg über. Das Betriebsvermögen wird insoweit mit den Buchwerten der von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz übernommen.

§ 2

Organe des Universitätsklinikums Gießen und Marburg

(1) Organe des Universitätsklinikums Gießen und Marburg sind:

1. der Klinikumsvorstand,
2. der Aufsichtsrat.

(2) Der Klinikumsvorstand setzt sich aus den Vorständen der Universitätskliniken Gießen und Marburg, der Aufsichtsrat aus den Aufsichtsräten der Universitätskliniken Gießen und Marburg zusammen.

(3) Der Aufsichtsrat legt die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und den Vorsitz im Vorstand fest. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Befugnis zur Außenvertretung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg wird durch die Satzung bestimmt.

(4) Soweit Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann auf die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers verzichtet werden, sofern die Funktion nicht kraft Amtes wahrgenommen wird. Näheres regeln die Satzung und die Geschäftsordnungen.

§ 3

Beschäftigte

(1) Die bisher in der Krankenversorgung und Verwaltung der Universitätskliniken Gießen und Marburg tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Beschäftigten im Anstaltsdienst der Universitätskliniken Gießen und Marburg werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Beschäftigte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg; das Universitätsklinikum Gießen und Marburg tritt in die Rechte und Pflichten dieser Arbeits- oder Auszubildendenverhältnisse ein. Soweit bisher nicht wissenschaftliche Beschäftigte im Beamtenverhältnis den Universitätskliniken Gießen und Marburg zur Dienstleistung zugewiesen sind, werden sie mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Für das wissenschaftliche Personal gilt § 22 Abs. 3 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), geän-

dert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), mit der Maßgabe, dass die Dienstleistungen beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg zu erbringen sind.

(3) Das nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied nimmt für das Universitätsklinikum Gießen und Marburg die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 4 Personalvertretung

Die Universitätskliniken Gießen und Marburg bleiben auch nach ihrer Zusammenlegung selbstständige Dienststellen im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Die Geschäfte des Gesamtpersonalrates nach § 52 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz führen die derzeitigen Personalräte an den Standorten Gießen und Marburg gemeinsam.

§ 5 Formwechsel

Die Landesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Universitätsklinikum Gießen und Marburg" nach ihrer rechtswirksamen Errichtung nach Maßgabe der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842), in der jeweils geltenden Fassung, durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, umzuwandeln. Der erste Teil des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes findet auf diesen Formwechsel keine Anwendung. Die nach Satz 1 zu erlassende Rechtsverordnung regelt die nähere Ausgestaltung des Formwechsels im Hinblick auf die Firma, das Stamm- bzw. Grundkapital sowie den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Kapitalgesellschaft.

§ 6 Fortgeltung bisherigen Rechts und Geltungsdauer

(1) Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, findet das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemein:**

Die Universitätskliniken Gießen und Marburg sollen in einem ersten Schritt in eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat zusammengeführt werden. Das dann entstandene Universitätsklinikum Gießen und Marburg soll zum 1. Januar 2006 in die Trägerschaft eines privaten Krankenhausbetreibers überführt werden.

2. Im Einzelnen:**Zu § 1:**

Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der bisherigen Universitätskliniken Gießen und Marburg gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das errichtete Universitätsklinikum Gießen und Marburg über.

Zu § 2:

Als Übergangsregelung - bis zur Privatisierung - setzen sich der Klinikumsvorstand und der Aufsichtsrat aus den bisherigen Organen der Universitätskliniken Gießen und Marburg zusammen. Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und den Vorsitz im Vorstand festlegen. Dadurch können den einzelnen Vorstandsmitgliedern standortübergreifende Aufgaben sowohl für Gießen als auch für Marburg übertragen werden. Die Außenvertretung kann ebenfalls standortübergreifend und aufgabenbezogen in Abweichung von § 11 UniKlinG durch die Satzung bestimmt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann auf eine Nachfolge verzichtet werden, soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes wahrgenommen wird (Dekan: § 7 Nr. 3 UniKlinG).

Zu § 3:

Das nicht wissenschaftliche Personal im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis, das im Zeitpunkt der Errichtung der hessischen Universitätskliniken als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2001 im Landesdienst beschäftigt war, ist aufgrund einer Übergangsregelung im Landesdienst und deshalb bei der Universität als Beschäftigungsdienststelle verblieben. Es wird nunmehr mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Universitätskliniken konnten aber bisher schon nach § 22 Abs. 9 Satz 1 UniKlinG eigenes Personal neu einstellen. Diese im Anstaltsdienst stehenden Beschäftigten werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Personal des Universitätsklinikums Gießen und Marburg. Da dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg keine Dienstherrenfähigkeit verliehen wird, kann nicht wissenschaftliches Personal im Beamtenverhältnis weiterhin nur als Universitätspersonal zugewiesen werden.

Das wissenschaftliche Personal steht - wie bisher - in einem Beschäftigtenverhältnis zur Universität und wird zu Dienstleistungen beim Universitätsklinikum Gießen und Marburg verpflichtet (Angestellte) oder diesem zur Dienstleistung zugewiesen (Beamte).

Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion und die Vertretung gegenüber dem Personalrat sollen durch die Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden.

Zu § 4:

Da im Weiteren die Privatisierung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg geplant ist, die dann eine Betriebsratswahl nach sich ziehen wird, sollen weitere Personalratswahlen und die damit verbundenen Kosten in dem kurzen Zeitraum zwischen Zusammenlegung der Universitätskliniken Gießen und Marburg und der Privatisierung dieser Anstalt des öffentlichen Rechts vermieden werden. Die Personalvertretung an dem neu errichteten Universitätsklinikum Gießen und Marburg wird dadurch sichergestellt, dass die beiden Standorte Gießen und Marburg selbstständige Dienststellen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleiben, sodass die dort erst neu gewählten örtlichen Personalräte zunächst im Amt bleiben können. Dadurch wird eine Neuwahl vermieden, die ansonsten nach § 24 Abs. 3 HPVG aufgrund der Zusammenlegung erforderlich wäre. Des Weiteren wird eine sachgerechte Übergangsregelung im Sinne des § 24 Abs. 6 HPVG für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtpersonalrates nach § 52 Abs. 1 HPVG getroffen.

Zu § 5:

Die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht die Überführung der errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts in eine private Rechtsform auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes.

Zu § 6:

Das Vorschaltgesetz sieht nur diejenigen Regelungen vor, die für die beabsichtigten Maßnahmen notwendig sind. Die Vorschriften des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) vom 26. Juni 2000 gelten im Übrigen unverändert fort. Für die Novellierung dieses Gesetzes wird ein gesonderter Gesetzentwurf erarbeitet.

Wiesbaden, 7. März 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)